

Förderprogramm BioMeth Bayern - Biogas- und Biomethanleitung

Vor Antragstellung ist grundsätzlich eine Projektbesprechung erforderlich!

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern). Die beihilferechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-Verordnung).

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Einrichtungen Bayerns und des Bundes sowie Hersteller von Anlagen oder Anlagenkomponenten bezogen auf Biogas- bzw. Biomethanleitungen.

Unternehmen in Schwierigkeiten¹ und Beihilfeempfänger, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind² bzw. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist³.

Was wird gefördert?

Investitionen in Biogas- und Biomethanleitungen mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie einschließlich der Übergabestationen (Gasmessung mit Feinentschwefelung), Gasverdichter und -kühler sowie Kondensatschächte, sofern das darin transportierte Biogas bzw. -methan

- einer Nutzung zur Aufbereitung in Erdgasqualität
- einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Nutzung (KWK-Nutzung)
- einer Wärme- oder Prozesswärme oder
- einer Nutzung als Kraftstoff zugeführt wird.

Begriffsbestimmung

Biogasleitung: eine Gasleitung, die Biogas transportiert und vom letzten Gasspeicher zu einem Verbraucher geführt wird, der nicht in räumlicher Nähe zu den Fermentern aufgestellt ist. Biogasleitungen, die Fermenter und Gasspeicher miteinander verbinden sind hier nicht gemeint.

¹ Im Sinne von Art. 2 Nr. 18 AGVO, es sei denn, sie sind in Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausdrücklich ausgenommen

² Vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO

³ Vgl. Nr. 4.2.1 Richtlinie BioMeth Bayern v. 18.01.2024

Biomethanleitung: eine Gasleitung, die Biomethan mit einem Druck unter 18 bar transportiert und somit nicht unter der Gashochdruckleitungsverordnung - GasH-DrLtgV fällt.

Was wird nicht gefördert?

- Eigenbauanlagen, Prototypen, gebrauchte Anlagen oder Ersatzinvestitionen
- Biogasleitungen, die in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einspeisen, wenn die Stromeinspeisung im Rahmen einer gewonnenen Ausschreibung der Bundesnetzagentur vergütet wird
- Investitionskosten und Kosten gemäß § 33 Abs. 1 GasNZV, die vom Netzbetreiber getragen werden müssen
- Hochdruckleitungen ab 18 bar.

Fördervoraussetzungen und zu erwartende Auflagen

- Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag). Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Bei der Antragstellung müssen mindestens für drei Jahre für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs, Gaslieferverträge oder -vorverträge je Jahr, vorgelegt werden.
- Für Investitionskosten von Biogasleitung, bei denen Biogas in einer KWK-Anlage genutzt wird, darf die ausgekoppelte Wärme nicht verwendet werden für Projekte zur Wärmeversorgung
 - von Hackschnitzeltrocknungsanlagen
 - außerhalb fester Gebäude,
 - von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen,
 - von Traglufthallen oder Zelten und
 - von Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden sowie Projekte zur Wärmeversorgung provisorischer Gebäude
- Die geförderte Anlage muss innerhalb Bayerns errichtet werden und ist an dem im Antrag benannten Standort mindestens sechs Jahre nach Inbetriebnahme zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindung). Sofern der Antragsteller Mieter oder Pächter der Fläche ist, auf der die Biogas- bzw. Biomethanleitung errichtet wird, ist bei Antragstellung zu bestätigen, dass eine Duldung der Biogas- bzw. Biomethanleitung vorliegt.
- Vom Zuwendungsempfänger sind über die Dauer der Nutzung, jedoch höchstens über sechs Jahre, jährlich folgende Daten zu erheben, zu dokumentieren, an die Bewilligungsbehörde zu senden und für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren:
 - das transportierte Biogasvolumen
 - die Hilfsenergie für Kühlung und Verdichtung

- ggf. die erzeugte Strom- und/oder Wärmemenge,
- die CO₂-Einsparung.
- Die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.
- Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Finanzierungsplan vorzulegen.
- Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung möglich.

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als De-minimis-Beihilfe in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Projektförderung) als Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung der Biogas- oder Biomethanleitung beträgt max. 100 € pro Meter neuerrichteter Leitungsstrasse, die Förderung pro Übergabestation max. 50.000 €, maximal 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Dabei ist der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung (De-minimis-Beihilfen i. H. v. maximal 300.000 € innerhalb von drei Steuerjahren pro Unternehmen) einzuhalten.

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind der Anteil der Investitionskosten und Kosten für die Biogas- bzw. Biomethanleitung des Anlagenbetreibers, die Übergabestation mit Gasbeschaffenheitsmessung, die Feinentschwefelung, die Konditionierung inklusive Gastrocknung, die Kompression sowie Kondensatschächte.

Bagatell- und Förderobergrenze

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen der Förderbetrag von 50.000 € nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

Die Förderobergrenze beträgt 200.000 €.

Kumulierung (Mehrfachförderung)

Eine Kumulierung der Förderung mit weiteren öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig (Kumulierungsverbot).

Antragstellung und Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
 im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
 Schulgasse 18
 94315 Straubing
 Tel.: 09421 300-210
 Internet: www.tfz.bayern.de
 E-Mail: foerderung@tfz.bayern.de

Anträge auf Förderung sind mittels der auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen und digital beim TFZ einzureichen.